OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605633/7/ZO/KA

Datum:
Linz, 5. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des M R, vertreten durch S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 31.10.2022, GZ: BHLL/922100075175/22, wegen einer Übertretung des GGBG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit dem angefochtenen Straferkenntnis Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit 06.05.2022, gegen 09:10 Uhr:
Ort: 4714 Meggenhofen, Trappenhaf Süd 1, Parkplatz der Tankstelle
Trappenhof Süd, Autobahn A8 in Fahrtrichtung Suben
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x (A)
Anhänger, Kennzeichen: x (A)
Sie haben es als gemäß § 9 Abs 2 VStG verantwortlich Beauftragter der Firma D A Gesllschaft m.b.H., mit dem Niederlassungs-Sitz in H, verwaltungsstrafrechtlich in der Funktion als Verlader zu verantworten, dass Sie bei der Verladung entgegen der Sicherheitsvorsorgepfiicht (§ 7 Abs 1 GGBG) die Vorschriften für die Beladung und Handhabung nicht beachteten, zumal im Rahmen einer Verkehrskontrolle am genannten Tatort, mit der genannten Beförderungseinheit gefährliche Güter, und zwar:
UN 3501, CHEMIEKALIE UNTR DRUCK, ENTZÜNDBAR, N.A.G., (Dimethylether, Cycolhexa) 2.1, (B/D), 1 Kiste, 20 kg, befördert wurden, wobei die Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten haben, nicht durch geeignete Mittel gesichert waren, die in der Lage waren die Güter im Fahrzeug oder Container so zurückzuhalten (z.B. Befestigungsgurte, Schiebewände, verstellbare Halterungen), dass eine Bewegung während der Beförderung, durch die die Ausrichtung der Versandstücke verändert wird oder die zu einer Beschädigung der Versandstücke führt, verhindert wurde. Die Palette mit der Kiste aus Pappe wurde ungesichert auf anderen Kisten aus Pappe transportiert und war nicht gegen Verrutschen gesichert.
Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie II einzustufen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften) verletzt:
1. §§ 7 Abs 1, 7 Abs 8 Z3, 37 Abs 2 Z 6 lit b Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) iVm Unterabschnitt 1.4.3.1.1 lit c und 7.5.7.1 zweiter und dritter Satz Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 200,00	2 Tage(n) 2 Stunde(n)		§ 37 Abs. 2 Z 6 lit.b GGBG iVm § 16 VStG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 20,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 220 Euro."

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass die Ladung so zu sichern sei, dass eine Bewegung nach vorne, zu den Seiten und nach hinten nur äußerst geringfügig möglich ist und keine Gefahren von der Ladung ausgehen. Die Ladung kann einerseits durch Formschluss gesichert werden, andererseits durch Hilfsmittel, welche die Reibung zur Ladefläche erhöhen und somit einem Verrutschen entgegenwirken, wie insbesondere durch Niederzurren sowie Verwendung von Antirutschmatten oder Klemmbalken.

Die von der Behörde übermittelten Lichtbilder würden eindeutig ergeben, dass das bemängelte Gefahrgut zu allen Seiten ordnungsgemäß gesichert gewesen sei. Die aus Sicht des Bf ausreichende Ladungssicherung wurde in weiterer Folge umfangreich begründet.

Weiters habe die Behörde den behaupteten Verstoß (welcher ohnedies nicht vorliegen würde) zu Unrecht in die Gefahrenkategorie II eingestuft. In die Gefahrenkategorie II fallen lediglich Verstöße gegen die einschlägigen ADR-Bestimmungen, mit denen die Gefahr schwerer Verletzungen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt verbunden ist.
Aus den vom Meldungsleger behaupteten Tatsachen könne aber niemals eine unmittelbare Gefahr schwerer Verletzungen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt eintreten.

Schließlich machte der Bf geltend, dass er verantwortlicher Beauftragter der D A GmbH sei. Dieses Unternehmen habe ein ausreichendes und effektives Kontrollsystem eingerichtet, welches ua auch Verstöße gegen die Ladungssicherungsbestimmungen bei Gefahrguttransporten verlässlich verhindere. Es treffen ihn daher – auch wenn ein Verstoß objektiv vorliegen würde – jedenfalls kein Verschulden.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Einholung eines Gutachtens betreffend die Ladungssicherung und Wahrung des Parteiengehörs. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 6.5.2022 um 09.10 Uhr wurde der LKW mit dem Kz.: x mit dem Anhänger Kz.: x auf der A 8 am Parkplatz der Tankstelle Trappenhof Süd zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle angehalten. Bei dieser Kontrolle wurde ua festgestellt, dass sich in einem geschlossenen Wechselaufbau eine ca. 20 kg schwere Kiste aus Pappe mit einer Flasche UN 3501, CHEMIKALIE UNTER DRUCK, ENTZÜNDBAR, N.A.G. (Dimethylether, Cycolhexan), 2.1, befand (zusammengesetzte Verpackung). Laut den im Akt befindlichen Lichtbildern war dieses Gefahrgutversandstück mit einem weiteren Versandstück auf einer Palette im hinteren linken Bereich des Zentralachsanhängers verladen. Beide Versandstücke waren mit jeweils einem Kunststoffband (Umreifungsband und Wickelfolie), welche als Umschlagsicherung fungierten, auf der Palette gesichert. Die Palette mit den Versandstücken war formschlüssig zur linken Seite hin verladen, nach vorne bestand eine Ladelücke von ca. 10 cm zur nächsten Ladeeinheit. Der Abstand nach hinten zur Rückwand dürfte ebenfalls ca 10 cm. betragen haben. Lediglich zur rechten Seite bestand eine erhebliche Ladelücke, wobei die Höhe der rechts verladenen Versandstücke niedriger war als die Ladehöhe, auf der sich die Palette mit den Gefahrgütern befand.

Der Sachverständige führte in seinem Gutachten aus, dass die Palette bei einem entsprechenden Fahrmanöver hätte verrutschen können, wobei die Ladelücke nach vorne und hinten nur ca. 10 cm betragen hat, sodass von einer ausreichend formschlüssigen Ladungssicherung ausgegangen werden kann. Lediglich nach rechts hätte die Palette bei einem entsprechenden Fahrmanöver auf die etwas tiefer liegende Ladeeinheit verrutschen können.

Zur Frage, ob die vorhandene Bündelung (Umreifungsbänder und Wickelfolie) das lediglich 20 kg schwere Versandstück bei einem entsprechenden Verrutschen der Ladung nach rechts auf der Palette hätte halten können, führte der Sachverständige aus, dass derartige Umreifungsbänder eine Bruchlast von mindestens 140 kg aufweisen. Da dieses Umreifungsband sehr straff angebracht war und durch die elastische Wickelfolie eine zusätzliche Vorspannung des Bandes erfolgte, ist es nach den Ausführungen des Sachverständigen durchaus denkbar, dass die vorhandene Bündelung in der Lage war, das lediglich 20 kg schwere Versandstück auf der Palette zu halten.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG OÖ rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 8 Z 3 GGBG hat der Verlader im Rahmen des Abs. 1 die Vorschriften für die Beladung und Handhabung zu beachten.

Gemäß Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR müssen die Fahrzeuge oder Container gegebenenfalls mit Einrichtungen für die Sicherung und Handhabung der gefährlichen Güter ausgerüstet sein. Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten und unverpackte gefährliche Gegenstände müssen durch geeignete Mittel gesichert werden, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug oder Container so zurückzuhalten, dass eine Bewegung während der Beförderung, durch die die Ausrichtung der Versandstücke verändert wird oder die zu einer Beschädigung der Versandstücke führt, verhindert wird. Wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern (zB schwere Maschinen oder Kisten) befördert werden, müssen alle Güter in den Fahrzeugen oder Containern so gesichert oder verpackt werden, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird.

5.2. Aus dem Gutachten des Sachverständigen ergibt sich, dass zwar ein Verrutschen der Palette mit dem Versandstück nach rechts möglich gewesen wäre. Auch bei diesem möglichen Verrutschen nach rechts der gesamten Palette hätte sich jedoch die Ausrichtung des Versandstückes nicht verändert und es wäre auch nicht zu einer Beschädigung des Versandstückes gekommen. Die ggst. Ladung war daher im Ergebnis ausreichend gesichert im Sinne des Unterabschnittes 7.5.7.1 ADR, weshalb der Bf die ihm vorgeworfene Übertretung nicht zu verantworten hat.

Seiner Beschwerde war daher stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ladungssicherung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl